

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Ständerätliche
Kommission für Wissenschaft
Bildung und Kultur
Sekretariat WBK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

15. Dezember 2009

**Parlamentarische Initiative Kohler. Verbot von Pitbulls in der Schweiz
(Hundegesetz)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 16. Oktober 2009 bitten Sie uns um Stellungnahme zum obenerwähnten Gesetzesentwurf und um Beantwortung von konkreten Fragen zu obiger Sache. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Wir unterstützen die Schaffung einer Verfassungsgrundlage und den Erlass von Gesetzesbestimmungen mit dem Ziel Menschen vor Tieren zu schützen. In Abweichung vom vorliegenden Gesetzesentwurf sind wir allerdings der Meinung, dass es sinnvoll ist, ein gesamtschweizerisch geltendes Hundegesetz zu erlassen, welches die Regeln einer gesellschaftsverträglichen Hundehaltung abschliessend festlegt. Die jahrelangen Diskussionen zeigen, dass ein gesamtschweizerischer Konsens unter den Kantonen über alle Bereiche und in alle Details kaum möglich ist und dass kantonale Einzelregelungen bei der Bevölkerung für Unsicherheit sorgen und auf Unverständnis stossen.

Der vorliegende Entwurf trägt ansonsten den unterschiedlichen Gesamtinteressen auf einer breiten Basis bestmöglich Rechnung. Er enthält unserer Meinung nach alle Elemente, um der Bevölkerung eine Grundsicherheit vermitteln zu können. Dass ein kriminelles Ausscheren gewisser Personen nicht verhindert werden kann, bleibt leider eine Tatsache. Die vorgeschlagenen Strafbestimmungen werden eine angemessene Bestrafung der fehlbaren Hundehalter und Hundehalterinnen in der ganzen Schweiz erlauben.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel erscheint uns umfassend formuliert.

Art. 2 Grundsätze

Mit der Erwähnung der Zucht der Hunde an erster Stelle erhält diese die Bedeutung, welche ihr zukommt. Zucht, Sozialisierung und Abgabe der Hunde an verantwortungsvolle Halter, sind die entscheidenden Punkte.

Art. 3 Leinenpflicht

Wir würden es begrüssen, wenn zum Schutz der Wildtiere in Wald und Waldnähe eine generelle Leinenpflicht in den Monaten April, Mai und Juni in der gesamten Schweiz gültig wäre. Viele Kantone kennen bereits ähnliche Regelungen. Damit können massive Störungen der Wildtiere wenigstens kurz vor und nach der Setzzeit eingedämmt werden. Zudem würde eine Leinenpflicht in allen Kantonen für alle Hundehalterinnen und -halter Rechtssicherheit im täglichen Leben bedeuten. Dazu müsste die schärfst vertretbare Leinenpflicht in diesem Gesetz verankert werden.

Antrag auf Ergänzung:

Hunde müssen an der Leine geführt werden: im Wald und in Waldnähe in den Monaten April, Mai und Juni.

Art. 4 Meldepflicht

Zustimmung.

Art. 5 Einzelprüfungen

Für die Anordnung einer Einzelprüfung ziehen wir die „kann“-Formulierung vor. Es gibt Situationen, in denen die Behörde die sofortige Euthanasie des Hundes anordnen können muss, ohne eine vorgängige überflüssige Einzelprüfung durchzuführen. Die absolute Forderung einer Einzelprüfung kann zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Die Ausnahmen, nämlich die Anordnung von Massnahmen und das Vollziehen ohne vorherige Einzelprüfung, können in der Verordnung aufgezählt werden.

Art. 6 Massnahmen nach Einzelprüfungen

Zustimmung.

Art. 6a Kontrolle von Zuchtstätten

Zum lückenlosen Vollzug dieses von uns unbestrittenen Artikels müssen die kantonalen Vollzugsbehörden kantonsübergreifend zusammenarbeiten. Dies geschieht in der Praxis bereits jetzt. Es stellt sich die Frage, ob die überkantonale Zusammenarbeit in diesem Gesetz verankert werden muss.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung

Zustimmung.

Art. 8 Hunde mit besonderem Einsatzzweck

Dieser Artikel ist ausserordentlich wichtig. Er regelt eine Hundeszene, die im Vollzug oft grosse Probleme bereitet. Wir erachten es als sehr zielgerichtet, wenn selbsternannte Sicherheitsfirmen oder Privatpersonen keine Schutzhunde mehr halten und führen dürfen.

Art. 9 Registrierung von Zuchtstätten

Auch diese Vorschrift ist sehr erfolgsversprechend. Hier dürfte man aus unserer Sicht auf die „kann“-Formulierung verzichten.

Art. 10 - 12

Zustimmung.

Art. 13

Wie eingangs erwähnt, sind wir der Meinung, dass es sinnvoll ist, ein gesamtschweizerisch geltendes Hundegesetz zu erlassen, welches die Regeln einer gesellschaftsverträglichen Hundehaltung abschliessend festlegt. Die jahrelangen Diskussionen zeigen, dass ein gesamtschweizerischer Konsens unter den Kantonen über alle Bereiche und in alle Details kaum möglich ist, und dass kantonale Einzelregelungen bei der Bevölkerung für Unsicherheit sorgen und auf Unverständnis stossen.

Art. 14 - 18

Zustimmung.

Zu den fünf zusätzlichen Fragen:

Frage 1:

Nein. Wir vertreten die Auffassung, dass sich die Kantone nicht innert angemessener Frist selber koordinieren können. In der Nordwestschweiz werden regelmässig Koordinationssitzungen zu diesem Vollzugsbereich durchgeführt. Es bestehen grundlegende unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen.

Frage 2:

Nein. Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll ist, ein gesamtschweizerisch geltendes Hundegesetz zu erlassen, welches die Regeln einer gesellschaftsverträglichen Hundehaltung abschliessend festlegt. Die jahrelangen Diskussionen zeigen, dass ein gesamtschweizerischer Konsens unter den Kantonen über alle Bereiche und in alle Details kaum möglich ist, und dass kantonale Einzelregelungen bei der Bevölkerung für Unsicherheit sorgen und auf Unverständnis stossen.

Frage 3:

Ja.

Frage 4:

Grundsätzlich Ja. Im Kanton Solothurn machen wir gute Erfahrungen mit der obligatorischen Haltebewilligung. Eine solche macht aber möglicherweise nicht in allen Gegenden der Schweiz in gleicher Weise Sinn. Gegebenenfalls wäre eine differenzierte Regelung zu prüfen.

Frage 5:

Nein. Bei der Rassenliste besteht immer das Problem, dass von auffälligen Hundehaltern oder -halterinnen auf andere Hunderassen ausgewichen wird. Ideal wäre eine Form von „dynamischer“

Rassenliste oder einer „dynamischen“ Rassentypenliste. Mit dem im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Halteverbot sollte es möglich sein, dieses bei seiner Anwendung auf eine Person auf weitere Hunderassen oder -typen ausdehnen zu können, was eine verbindliche Rassenliste erübrigt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatschreiber